BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG **Drucksache 22/10387**

22. Wahlperiode **12.12.22**

Antrag

der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Andreas Grutzeck, Silke Seif, André Trepoll (CDU) und Fraktion

zu Drs. 22/10099

Betr.: Gesetz zur Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Mehr Unterstützung für die Betreuungsvereine

In der Sitzung des Ausschusses für Justiz und Verbraucherschutz am 24. November 2022 wurde der Gesetzentwurf des Senats zur Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Drs. 22/9603, beraten. Der Entwurf lässt wesentliche Kritikpunkte der Hamburger Betreuungsvereine außer Acht und muss daher dringend nachgebessert werden.

Die Hamburger Betreuungsvereine sprachen sich in einem Anschreiben vom 17. November 2022 an den Senat zunächst dafür aus, die Vorfinanzierung durch die Vereine für bestimmte Tätigkeiten abzuschaffen. Nach § 3 Absatz 5 Satz 3 des Entwurfes kann die finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner bestimmter Querschnittsaufgaben immer erst nachträglich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres für die vergangenen sechs Monate geltend gemacht werden. Aufgrund fehlender liquider Mittel ist es Betreuungsvereinen aber in der Regel nicht möglich, solche Projekte vorzufinanzieren. Stattdessen benötigen sie nach eigenen Angaben regelmäßige und gesicherte Zahlungen.

Weiterhin kritisieren die Betreuungsvereine, dass der Gesetzentwurf in § 3 Absatz 6 eine Überprüfung der Vergütung im Drei-Jahres-Rhythmus vorsieht. Sie sprechen sich dafür aus, den Zeitraum zur Anpassung der Vergütung zu verkürzen, um eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine in den kommenden Jahren zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Inflation ist ein Abstand von drei Jahren zu lange. Stattdessen ist eine Überprüfung im Zwei-Jahres-Rhythmus angezeigt, was der Forderung der Betreuungsvereine entgegenkommt.

Schließlich streben die Betreuungsvereine eine Veränderung der Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Begrenzung digitaler Formate an. Während aktuell eine Begrenzung von digitalen Veranstaltungen auf in der Regel 25 Prozent vorgesehen ist, möchten die Vereine eine Erweiterung auf 50 Prozent erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung digitaler Angebote verständlich. Digitale Angebote können oft mehr und andere Menschen erreichen als Präsenzveranstaltungen und stellen eine sinnvolle Ergänzung dieser dar, die nicht auf ein Viertel beschränkt werden sollte.

Die Bürgerschaft möge daher den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aus der Drs. 22/9603 mit folgenden Änderungen beschließen:

1. § 3 Absatz 5 soll lauten: „Die Ansprüche auf die finanzielle Mindestausstattung nach Absatz 2 sowie die finanzielle Ausstattung nach Absatz 3 können im Voraus ab dem 1. Juli eines Jahres für das Folgejahr geltend gemacht werden. Sie erlö-

schen, wenn sie nicht binnen 18 Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden."

2. § 3 Absatz 6 soll lauten: „Die zuständige Behörde überprüft alle zwei Jahre, ob die finanzielle Ausstattung zur Deckung der für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben erforderlichen Personal- und Sachkosten auskömmlich ist."

Der Senat wird ersucht,

3. die Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 3 zur Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts dahin gehend zu ändern, dass die Begrenzung digitaler Angebote von in der Regel maximal einem Viertel auf in der Regel maximal die Hälfte angehoben wird.